

Gemeinde Engelschoff

Der Bürgermeister

Gemeinde Engelschoff · Hauptstraße 28 b · 21710 Engelschoff

Landkreis Stade
Herr Bode
Am Sande 4
21682 Stade



Mitglied der
Samtgemeinde Himmelpforten
- Landkreis Stade -

Verwaltung
des Landkreises Stade
Eing. **30. Mai 2013**
Sekretariat D IV

30/15
GI
30/06

Az.: _____

Telefon: (04775) 342

Datum: 28. Mai 2013

Stellungnahme der Gemeinde Engelschoff RROP Stade 2013 Vorranggebiet Windpark Engelschoff/Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bode,

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens für das neue RROP 2013 des Landkreises Stade beantragt die Gemeinde Engelschoff

- die Ausweisung von Flächen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials (dunkelgrüne Flächen in beiliegender Karte) bzw. aufgrund hoher wirtschaftlicher Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit für das gesamte übrige Gemeindegebiet, soweit für unbebaute Flächen noch kein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft im RROP 2013 dargestellt ist;
- im Einklang mit den Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.2009 das Vorranggebiet Windenergie Engelschoff aus dem Entwurf des RROP 2012 in die Festlegungskarte des RROP 2013 zu übernehmen;
- die Trasse der A 20 Küstenautobahn im Verlauf der landesplanerischen Feststellung vom 29.01.2009 darzustellen;
- die Festlegung im Entwurf RROP 2013 im Bereich Engelschoff „Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ zu streichen;
- die Begründung des RROP entsprechend anzupassen.

Begründung

1.

Die Gemeinde beantragt die Ausweisung von Flächen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials (LE) lt. beiliegender Karte bzw. hoher wirtschaftlicher Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit für das gesamte übrige Gemeindegebiet, soweit für unbebaute Flächen noch kein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft im RROP 2013 dargestellt ist.

Abweichend von der Darstellung im Entwurf des RROP 2013 befinden sich im LE - gekennzeichneten Bereich Böden mit hohem Ertragspotential, vergleichbar den angrenzenden Flächen entlang der Oste.

Im gesamten Gemeindegebiet von Engelschoff befinden sich landwirtschaftliche Flächen mit hoher wirtschaftlicher Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit.

Zudem wird die Streichung von Vorranggebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im gesamten Gemeindegebiet Engelschoff/Neuland gefordert.

2.

Die Gemeinde plant gemeinsam mit Grundeigentümern und einer Projektentwicklungsgesellschaft seit mehreren Jahren einen Windpark im südlichen Bereich der Dorfstraße von Engelschoff für den Bau von bis zu sechs Windkraftanlagen. Seit dem Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.2009 hat die Gemeinde Engelschoff das Vorhaben stets unterstützt. Dieser wird als **Anlage** nochmals beigefügt.

Der Landkreis Stade, und hier sowohl die für die Raumordnung und Bauaufsicht zuständigen Stellen, als auch die Naturschutzbehörde waren stets über die Planungen informiert. Von Beginn an hatten die Planungen auch das Ziel, einen Windpark im „Schatten“ der geplanten Autobahn (Abschnitt 7 der A 20 Küstenautobahn) zu entwickeln. Der geplante Windpark hält zur linienbestimmten Trasse einen Abstand von mehr als 200 m.

Im Entwurf des RROP 2012 war der Windpark gemäß den Absprachen auch festgelegt, und entsprechend begründet.

Nun sollen Zwischenplanungen der Autobahn genau diesen Windpark verhindern – obwohl ein inhaltlicher Konflikt zwischen Windpark und der Trassenführung nicht besteht.

Für die Gemeinde unverständlich sind dabei sowohl die Gründe als auch die Art und Weise, wie die Festlegungen gestrichen wurden, nämlich ohne Angabe von Gründen gegenüber der Gemeinde und innerhalb nur weniger Wochen.

3.

Grundlage der Streichung des Windparks aus dem RROP (jetzt 2013) ist augenscheinlich die Stellungnahme des NLStbV zum Beteiligungsverfahren zum

RROP Stade 2012. Danach werde sich der Trassenverlauf „gegenüber dem bisher dargestellten Verlauf in Richtung Windenergiefläche verschieben“. Zusätzlich seien die Flächen im damaligen Vorranggebiet Windenergienutzung Engelschoff als „Ausgleichsflächen für die BAB 20 Planung vorgesehen“, und zwar insbesondere für artenschutzrechtliche Ausgleichsflächen (CEF). Diese Auffassung hat der NLStbV auch gegenüber der Gemeinde (Bürgermeister Düe) in persönlichen Gesprächen aufrecht erhalten und vertieft.

Vom NLStbV wurde nicht vorgebracht, dass die Flächen des Vorranggebietes besondere naturschutzfachliche Bedeutung haben. Vielmehr wurde vorgetragen, dass der „nördliche Bereich außerhalb des Vorranggebietes (Windenergie)“ eine „landesweite Bedeutung für die Avifauna“ hat – nicht aber die für den Windpark vorgesehenen Flächen. Dies entspricht auch den Darstellungen im Umweltbericht zum RROP 2012.

4.

Im Entwurf des RROP 2013 ist das Vorranggebiet gestrichen worden, und an dieser Stelle jetzt ein Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (Ziel der Raumordnung), sowie ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft vorgesehen. Die Festlegungskarte im Entwurf zeigt nach Auffassung der Gemeinde aber vor allem, dass der geplante Windpark **in keinem Konflikt mit der Trassenführung der A 20 selbst** steht. Selbst mit dem jetzt vom NLStbV vorgelegten nördlicheren Verlauf der BAB A 20 ist ein Windpark in den vorgesehenen Flächen möglich, ggf. mit einer oder zwei Anlagen weniger.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die derzeitige Trassenplanung, die im Bereich Engelschoff deutlich nach Norden verschoben wurde, nicht etwa alternativlos ist. Vielmehr ist auch eine Variante möglich, die beinahe vollständig auf der linienbestimmten Trasse bleibt und lediglich östlich von Engelschoff weiter vom FFH-Gebiet Wasserkrug abrückt. Eventuelle Konflikte mit landwirtschaftlichen Hofstellen wären sicher lösbar.

Dies zeigt, dass das RROP kleinräumige Trassenverschiebungen nicht sämtlich vorweg nehmen kann – das Planfeststellungsverfahren steht eben noch aus, und erst dann werden endgültige Entscheidungen parzellenscharf getroffen.

5.

Eine rechtliche Bindung an die zwischenzeitlich vom NLStbV mitgeteilte, nördlichere Trassenführung besteht von Seiten des Landkreises Stade ohnehin nicht, weil ausschließlich die linienbestimmte Trasse überhaupt eine Bindungswirkung nach § 16 FStrG entfalten könnte. Im Verfahren zum RROP Stade handelt es sich aber um eine Regionalplanung, sodass maßgeblich ohnehin nur die landesplanerische Vorstellung mit der Trassenbestimmung vom 29.01.2009 sein kann. Wie sich aus Blatt 5 der Anlage zur landesplanerischen Feststellung ergibt, verläuft die dort präferierte Trasse deutlich südlich abgesetzt von den für den Windpark vorgesehenen Flächen. Der Übersichtsplan zur Linienbestimmung vom 25.06.2010 enthält ebenfalls diese deutlich weiter südlich liegende Trassenführung.

Danach ist festzustellen, dass nach dem jetzigen Planungsstand jedenfalls keinerlei planerischen Grundsätze oder gar Zielbestimmungen gegen die Aufnahme des Windparks Engelschoff sprechen.

6.
Insoweit kann nur die vom NLStbV angeregte Berücksichtigung von Ausgleichsflächen zum Entfall des Vorranggebietes geführt haben.

Ausgleichsflächen können weder über § 16 FStrG noch über die landesplanerische Feststellung rechtliche Bindungswirkung entfalten. Vorstellungen zu Ausgleichsflächen des Vorhabenträgers für den Bau der Küstenautobahn haben daher nur den Rang eines einfachen Abwägungsbelangs.

7.
Nach § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie erkennbar sind, untereinander gerecht abzuwägen.

Für die Streichung des bis vor kurzem vorgesehenen Windvorranggebietes Engelschoff spricht momentan lediglich die Tatsache, dass eine Landesbehörde, die momentan Planungsabsichten im Hinblick auf die Verwirklichung der A 20 verfolgt, im Hinblick auf das Kompensationskonzept Flächenkonflikte angemeldet hat. Gegen die Streichung des Windparks aus dem Raumordnungsprogramm des Landkreis Stade spricht die Tatsache, dass

- die Gemeinde ihre Planungsabsichten seit Jahren deutlich gemacht hat,
- Flächen für den Windpark bereits verfügbar sind,
- ein direkter Konflikt mit der Trassenführung der A 20 in diesem Bereich nicht vorliegt,
- die geplanten Ausgleichsflächen der Autobahn existenzvernichtend für mehrere Landwirte in Engelschoff wirken würden und andere Flächen verfügbar sind.

Im Einzelnen:

Die Planungsabsichten der Gemeinde sind seit 2009 deutlich. Ein formeller Aufstellungsbeschluss war aufgrund der Festlegungen des RROP 2004 nicht möglich, dafür aber wurde 2009 der Antrag im Hinblick auf das neue RROP durch die Gemeinde formuliert. Die Gemeinde hat sich in die Vorplanungen eingebracht, und kommunal alles für den Windpark vorbereitet.

Eine Existenzgefährdung der betroffenen Landwirte durch die Festlegung von CEF-Maßnahmen für die Autobahn ist rechtlich ohnehin unzulässig, wodurch eine Änderung bzw. Anpassung des Kompensationskonzeptes notwendig wird. Maßgeblich ist hier nicht die Planung bzw. Entscheidung des Vorhabenträgers, hier der Geschäftsbereich Stade des NLStbV, sondern die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde am Ende des Planfeststellungsverfahrens.

Zudem – und das wurde dem Landesbetrieb auch bereits mitgeteilt – sind die beteiligten Landwirte bemüht, für eventuell notwendige Maßnahmen Ersatzflächen bereit zu stellen.

Dass hiermit die bestehenden Planungen zum Landschaftspflegerische Begleitplan aktualisiert werden müssen, steht der Autobahn an sich (für die ein realer Baubeginn ohnehin unklar ist) nicht im Wege.

Vor diesem Hintergrund wäre das derzeitige Abwägungsergebnis des Landkreises Stade abwägungsfehlerhaft und würde einseitig die Gemeinde und die betroffenen Flächeneigentümer benachteiligen.

8.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die momentane Kombination aus Festlegungskarte (Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung) als Ziel i.S.d § 3 Abs. 2 ROG mit den textlichen Vorgaben in direktem Widerspruch stehen, und die Gemeinde in ihren gemeindlichen Planungsabsichten bzw. in Art. 28 Abs. 2 GG verletzt.

Dort heißt es jetzt:

4.2.2 Windenergie

4.2

01 **Die nach dem Kriterienkatalog für die Ausweisung von Vorranggebieten geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.²¹**

04

Im Bereich südlich von Engelschoff besteht zusätzlich grundsätzlich ein Potenzial für ein Vorranggebiet Windenergienutzung.

Eine Realisierung kann erst nach der Konkretisierung durch die Planfeststellung der A20 erfolgen. Die Planung des Windparks kann im Rahmen der Bauleitplanung der Samtgemeinde/Gemeinde in enger Abstimmung zwischen der Fachplanung und der gemeindlichen Planung erfolgen.

Es bleibt unklar, wie die Gemeinde für einen Windpark einen Bauleitplan bzw. Flächennutzungsplan aufstellen soll, der im Einklang steht mit § 1 Abs. 4 BauGB. Nach allen Darstellungen erfüllt der Windpark Engelschoff die Kriterien des sog. Kriterienkatalogs Windenergie. Dennoch wird er tatsächlich durch die Nicht-Aufnahme als Vorranggebiet mittelfristig von der Realisierung ausgeschlossen. Denn die Ausweisung von Vorranggebieten nach Ziffer 4.2.2. 04 entfaltet Ausschlusswirkung für alle anderen raumbedeutsamen Nutzungen:

04 **Außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung sind weitere raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig. Die Vorranggebiete Windenergienutzung entfalten gem. § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG die Wirkungen von Eignungsgebieten.**

Dies wird in der Begründung auf S. 67 auch nochmals hervorgehoben. Die Gemeinden sind in ihren Abwägungsmöglichkeiten auf die „entsprechend festgesetzten Flächen beschränkt“.

Die Abwägung führt also ins Leere und entzieht die Flächen der vorgesehenen gemeindlichen Planung zur Sicherung eines Windparks. Die Festlegung „Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung“ schließt im Sinne des Gegenstromprinzips

einen Windpark aus.

Die Samtgemeinde Himmelpforten und die Vorsitzenden der Kreistagsfraktion erhalten eine Kopie der Stellungnahme verbunden mit der Bitte und der Aufforderung, den planerischen Wünschen der Gemeinde Engelschoff Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister

Heinz Düe



